

Korrespondent

für Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer

Bezugspreis: 30 Goldpfennige für den Monat ohne die Post | Erscheinungstage: Mittwoch und Sonnabend
Gebühr für Zustellung: Es ist nur Postbezug zulässig | Das einzelne Exemplar kostet 5 Goldpfennige, Porto extra

62. Jahrgang

Leipzig, den 3. Januar 1924

Nummer 2

Extra-Ausgabe

Ablehnung der Verbindlichkeitserklärung des Schiedspruchs vom 19. Dezember 1923

Der von der Prinzipalität erwirkte Schiedspruch des Schlichtungsausschusses beim Reichsarbeitsministerium ist vom Reichsarbeitsminister nicht für verbindlich erklärt worden!

Damit ist eingetreten, was in Nr. 1 schon mit ziemlicher Deutlichkeit vorausgesagt wurde. Der Schiedspruch selbst ist in Nr. 111 v. J. in seinem offiziellen Wortlaute mitgeteilt worden, auch wurde zur Kenntnis gebracht, daß die Gehilfenvertretung ihn einmütig ablehnen mußte, in erster Linie wegen der 54stündigen Arbeitszeit. In Nr. 112 wurde dann der Schiedspruch in seinen einzelnen Punkten besprochen und das Verfahren vor dem Schlichtungsausschuss näher geschildert.

Die Begründung der Ablehnung der Verbindlichkeitserklärung lag am 2. Januar früh noch nicht vor. Da ihr Bedeutung beizumessen ist, enthalten wir uns weiterer Bemerkungen, bis die Begründung im „Korr.“ gebracht werden kann. Auf jeden Fall ist zu sagen, daß die von der Prinzipalität gehegte Erwartung sich nicht erfüllt und der von der „Beitsschrift“ vertretene Standpunkt über den Schiedspruch sich als nicht haltbar erwiesen hat.

Der Manteltarif für das deutsche Buchdruckergewerbe ist am 14. August mit Wirkung ab 1. Mai 1923 allgemein verbindlich erklärt worden. (Siehe „Korr.“ Nr. 77 v. J.) Nach der vom Reichsarbeitsministerium vertretenen Auffassung bedarf die Allgemeinverbindlichkeitserklärung eines Tarifvertrages einer besonderen Aufhebung. Kauft ein Tarifvertrag ab, so wirkt die Allgemeinverbindlichkeit noch weiter, sofern sie nicht ausdrücklich aufgehoben ist. Die Verbindlichkeitserklärung sei ein Gesetzgebungsakt, der nur durch einen entsprechenden Akt wieder aufgehoben werden könne. Die Außenseite eines Tarifvertrages, d. h. die nicht schon durch Organisationsangehörigkeit zu einer der Vertragsparteien an den Tarif gebundenen Unternehmer und Arbeiter, könnten sonst ja keine rechtswirksame Benachrichtigung erfahren, wie es mit dem Tarifvertrag steht. Der „Zeitungsverlag“ (28. Dezember) informiert seine Leser auch dementsprechend; allerdings bemerkt er, daß die Frage strittig sei und von der Reichsarbeitsverwaltung anders als vom Reichsarbeitsministerium beurteilt werde. Dazu wäre zunächst zu sagen, daß das Reichsarbeitsministerium die höhere Instanz ist. Dann aber ist es Tatsache, daß nur eine von den drei Vertragsparteien des Manteltarifs, nämlich der Deutsche Buchdrucker-Verein, den Tarif gekündigt hat, sein Ablauf allein durch den Abbruch der Tarifberatungen am 20. Dezember ist damit rechtlich noch nicht gegeben. Die Aufhebung der Verbindlichkeit ist aber von keiner Seite beantragt worden, das könnte erst in den letzten Tagen einseitig durch den DVB. geschehen sein. Damit wäre jedoch der erforderliche gesetzliche Akt noch nicht vollzogen. Nach dieser Rechtslage würde also der Manteltarif mit seinen Bestimmungen einstweilen fortbestehen. Da eine behördliche Zentralstelle mitzusprechen hat, braucht also kein Unternehmer im Buchdruck- und im Zeitungs-gewerbe dem einseitigen Diktat einer zahlenmäßig mit ihrem Mitgliederstande immer noch in der Minderheit befindlichen Vereinsleitung Folge zu leisten. Der Arbeitgeberverband für das Zeitungs-gewerbe kommt als Tarifkontrahent überhaupt nicht in Betracht.

Am so weniger haben die von Berlin ausgehenden Diktate Allgemeinsetzung für das gesamte Gewerbe, als der vom Deutschen Buchdrucker-Verein und vom Arbeitgeberverband für das Zeitungs-gewerbe

in der Frage der Arbeitszeit eingenommene Standpunkt zur neuen Arbeitszeitverordnung ungesetzmäßig ist. Die in dieser Extraausgabe enthaltenen kurzen Hinweise auf die neue Arbeitszeitverordnung werden das ohne weiteres erkennen lassen.

Antündigung der Generalausperrung im Buchdruckergewerbe!

Als Neujahrsgruß an die Gehilfenschaft verkündeten der Deutsche Buchdrucker-Verein und der Arbeitgeberverband für das Deutsche Zeitungs-gewerbe ihren Mitgliedern:

Die unterzeichneten Organisationen fordern hiermit ihre Mitglieder auf, allen vom Buchdrucker- und Reichshilfsarbeitertarif erfaßten gewerblichen Arbeitern in den Druckerei- und Zeitungsbetrieben sofort das Arbeitsverhältnis zum nächstzulässigen Termin aufzukündigen.

Unterszeichnet ist diese Neujahrshilfenschaft zur „Aufrechterhaltung des gewerblichen Friedens“ und zur Bekräftigung der von offizieller Präsidialstelle proklamierten „Schicksalsgemeinschaft“ mit der Gehilfen- und Arbeiterschaft im Buchdruckergewerbe von Seiten der Buchdruckereibesitzer Dr. Petersmann (Leipzig), H. Heenemann (Berlin), H. Woelck (Berlin), K. K. (Hannover), Otto (Godesberg), Schiesser (Frankfurt a. M.), Wiemann (Stuttgart), Wolf (München), J. J. (Halle a. d. S.), S. Weber (Leipzig), Schmidt (Berlin), Neusch (Breslau), Doesch (Hamburg), Fischer (Stettin), Kämmerel (Königsberg); von Seiten der Zeitungsverleger: Dr. Simon (Frankfurt a. M.), Scheuer (Berlin), v. Zwick (Bernburg).

Den Mut dieser Herrschaften, sich als Pioniere der sozialen Reaktion öffentlich zu produzieren, muß man bewundern. Der Respekt dieser Revolutionäre nach rückwärts vor Recht und Gesetz müßte dem Inhaber der vollziehenden Gewalt in Deutschland Veranlassung geben, sich auch einmal der andern Seite als im November bei dem Berliner Buchdruckerstreik zuzuwenden und sie wegen Schürung und Herbeiführung schwerer Wirtschaftskonflikte zu einer Fahrt auf dem Lastauto nach dem Alexanderplatz einzuladen und ihnen dort Gelegenheit zum Nachdenken über ihre den Kommunisten mit deren fortgesetzten Generalstreikparolen bereitete Konkurrenz zu geben. Daß der Reichsarbeitsminister diesem Draufloswüten zur Stilllegung der Buchdruckbetriebe und der Presse nicht tatenlos zusehen wird, kann erst recht angenommen werden. Daß für die Nichtmitglieder der beiden Unternehmerorganisationen der Ausperrungsakt vom 31. Dezember gar keine Geltung hat, steht außer Zweifel, und daß viele Mitglieder von diesem Berliner Diktat nichts werden wissen wollen, kann man füglich annehmen, zumal es eine Aufforderung zur Begehung einer ungesetzlichen Handlung gegen die neue Arbeitszeitverordnung darstellt.

Am Samstagabend stand in der Tagespresse, die um den Erlaß der neuen Arbeitszeitverordnung in weitem Bogen herum gerungen war, warum die politischen Arbeiterblätter darüber gleichfalls nicht einmal eine Mitteilung brachten, bleibt uns unerfindlich — bereits zu lesen, daß die Berliner Präsidialität angesichts der bevorstehenden W.

Abnahme der Verbindlichkeitsdauer die Kündigung der Personale beschlossen habe, und von Schiedsgericht mit der 4stündigen Arbeitszeit zur Durchsetzung zu kommen. Diese Forderung erreichte uns während des Druckes der heutigen Nummer. Gleichzeitig erfahren wir, daß zum 2. oder 3. Januar Entlassung an die Berliner Gehilfenvereine ergangen war zu ähnlichen Verhandlungen. Wie jetzt die zentralen „Anweisungen“ im anderen Lager lauten, ist wieder Situationsmethode.

Der zentrale Absperrungsbeschluss ist im Silberstempelverfahren ebenfalls auch in dem exklusiven Wahstempel „Alteingold“ zustande gekommen. Die Kreisvorstände aus dem ganzen Reich, heißt es in der vom 31. Dezember datierten Gesamtaussperrungsparole, waren am 29. und 30. Dezember nach Berlin einberufen. Einmütig wäre man zu der Überzeugung gelangt, daß der Schiedsgericht im Interesse der schwer amnestierten Arbeiter und im Interesse der Produktion und damit im Interesse der Arbeiterschaft durchgesetzt werden muß.

Es ist schlimm, daß bei dem ganzen Tollhausstreiche auch dieser blutige Witz nicht fehlen darf!

Die „Zeitschrift“ selbst gibt dann noch in einem durchschossenen Leitartikel, der wahrheits- und tatsachenwidrig „Der unvermeidliche Entschluß“ überschrieben ist, einiges zu dem Scharfmacherkassas. Vor allem ist starker Verdruß über das Reichsarbeitsministerium erkennbar, weil es eben noch eine andre Auffassung über den Schiedsgericht hat. Über die Arbeitszeitverordnung tut man entsetzt, da sie „wider alles Erwarten in erster Linie den 4stündigen Tag, der vor allem zum Zusammenbruch der deutschen Wirtschaft geführt hat, wieder aufrechtsetzt“. Der Zwischenfall ist, wie schon mehrfach nachgewiesen, Unternehmergeschwindel. Wir haben den großen amerikanischen Industriellen Henry Ford schon dazwischen angeführt, der sogar noch unter die achtstündige Arbeitszeit gehen will. Der Verband der englischen Stahlindustriellen hat ausdrücklich anerkannt, daß der 4stündigen Tag keine Produktionsveränderung im Gefolge hatte. Aus deutschen Industriellenkreisen ist bereits aus dem Jahre 1904 der Württemberger Dr. Bofsch zu erwähnen, der von der Erfahrung in seinem Großbetriebe aus die achtstündige Arbeitszeit als eine zweckmäßige Einrichtung bezeichnete.

Die „Zeitschrift“ erklärt, der unternommene Schritt bedeute „natürlich den Kampf“, er sei den „verantwortlichen Führern“ nicht leicht geworden, „nach sorgfältigster Abwägung aller Möglichkeiten“ aber einstimmig beschlossen worden. Wir meinen, die Geschichte wird diesen unverantwortlichen Führern alles andere als Anerkennung zollen; und das wird sehr schnell kommen! „Ehrenjache“ aller Buchdruckereibesitzer und Zeitungsverleger sei es, diesen Scharfmacherkassas und unbesenen mitzumachen; jedes Sonderprozedere der Gehilfen müsse abgewiesen und jede Sonderbehandlung abgelehnt werden. Der Lohnabbau klagt schon verächtlich durch: Buchdruckertarif und Hilfsarbeitertarif hätten mit dem 31. Dezember ihr Ende erreicht; „entsprechend dem (NB. von der Gehilfenvertretung abgelehnten und vom Reichsarbeitsministerium nicht für verbindlich erklärten) Schiedsgericht habe die Lohnregelung, „im Sinne der Fassung des Deutschen Buchdrucker-Vereins kreisweise zu erfolgen“.

Da diese Extraausgabe in der Frühe des 2. Januar eifrig herausgebracht wird, ersuchen wir nur kurz die Gesamtkollegenchaft, die Ruhe nicht zu verlieren und das Weitere in der am 5. Januar erscheinenden nächsten Nummer abzuwarten. Die in Nr. 113 in dem zweiten Artikel empfohlenen Richtlinien sind einsteilen weiter zu beachten.

Welches kindische Spiel von den angeblich verantwortlichen Führern auf der andern Seite getrieben wird, geht auch daraus hervor, daß am Nachmittage des ersten Beratungstages (12. Dezember) in der Tarifkommission der Geschäftsführer des Deutschen Buchdrucker-Vereins auf die ihm gestellte Frage, ob die Prinzipalität grundsätzlich für Verlängerung der Arbeitszeit sei, wenn die Regierung grundsätzlich in der neuen Verordnung beim 4stündigen Tag bleibe, erklärte:

Es muß natürlich abgewartet werden, wie es kommt, wenn die Regierung grundsätzlich wieder die 4stündige Arbeitszeit festsetzt, dann werden sich die Prinzipale damit abfinden.

Dadurch kam zum Ausdruck, sich dem Gesetze zu fügen; was man jetzt unternimmt, ist planmäßige Auflehnung gegen ein Gesetz und daher strafbar! Die Position der Gehilfenchaft erklärt dadurch moralische Festigung. Dem Gesetze Geltung zu verschaffen, wird die Gehilfenvertretung vor allem bestrebt sein; mögen die Gesetzesverächter auch noch so stark über sie und über die vom ADGB. vermuteten Einflüsse vom Leder ziehen!

Die neue Verordnung über die Arbeitszeit

Auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 8. Dezember 1923 haben am 21. Dezember 1923 der Reichskanzler Marx und der Reichsarbeitsminister Dr. Braun die neue Verordnung über die Arbeitszeit unterzeichnet und sie im „Reichsanzeiger“ vom 24. Dezember 1923 zur Veröffentlichung gebracht. Wegen Überfüllung dieser Extraausgabe kann der genaue Wortlaut der mit dem 1. Januar 1924 in Kraft getretenen Verordnung erst in der nächsten Nummer veröffentlicht werden.

Grundsätzlich darf nach § 1 der neuen Verordnung die werktägliche Arbeitszeit (ausschließlich der Pausen) die Dauer von acht Stunden und nicht überschreiten.

Regelmäßige oder erhebliche Arbeitsbereitschaft im Sinne des § 2 der Verordnung kommt für das Buchdruckgewerbe nicht in Frage.

§ 3, der innerhalb eines Jahres an dreißig Tagen eine Mehrarbeit bis zu zwei Stunden nach Anhörung der Betriebsvertretung und nach Wahl des Arbeitsübersetzungs, kann nicht willkürlich in die Form einer regelmäßig verlängerten Arbeitszeit umgewandelt werden. Denn es handelt sich um Mehrarbeit, die auch entsprechend besonders bezahlt werden mußte, also um Mehrarbeit, die auch nach dem bisherigen Tarif schon möglich war.

Und § 4, der noch weitere Ausnahmen für Arbeitsverlängerung zuläßt, gilt in der Hauptsache nur für lebenswichtige Betriebe, also im Buchdruckgewerbe höchstens für den Gelddruck, während alle anderen Zweige des Buchdruckgewerbes nicht darunter fallen, zumal ja bisher bei allen Lohnverhandlungen die Prinzipalsvertreter selbst einmütig geltend machten, daß das Buchdruckgewerbe ein Luxusgewerbe sei.

Die Bestimmungen des § 5 können sich bezüglich einer tarifvertraglichen Regelung über die in § 1 Satz 2 und 3 hinausgehenden Arbeitszeit nur auf Fälle nach den schon erwähnten §§ 2, 3 und 4 erstrecken, können diese also werden ausschalten noch übersteigen.

Wichtig ist § 6, der jede nicht tariflich festgelegte und von § 1 Satz 2 und 3 dieser Verordnung abweichende Regelung der Arbeitszeit jeder Willkür des Unternehmers entzieht, indem sie ausdrücklich von der Zustimmung der zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten nach Anhörung der gesetzlichen Betriebsvertretung abhängig gemacht wird, wobei noch zu beachten ist, daß in solchen Fällen noch besondere betriebstechnische Gründe, Betriebsstörungen usw. Vorbedingung sind. Tarifliche Regelungen werden dadurch nicht ausgeschaltet, sondern sogar mit behördlichen Regelungen auf eine Stufe gesetzt oder an deren Stelle nachträglich anerkannt. Also auch nach dieser Richtung ist keine willkürliche Festsetzung von Unternehmerseite auf dem Umwege über Einzelverträge zulässig.

§ 7 beschränkt jede Überschreitung der in § 1 vorgesehenen Regelung der Arbeitszeit auf Gewerbebereiche oder Gruppen, die nicht besonders gesundheitschädlich sind. Da bekanntlich seit dem Jahre 1897 besondere Bundesratsvorschriften für die deutschen Buchdruckereien und Schriftsetzereien bestehen, die infolge der Bleigefahr in unserm Gewerbe besonders zu beachten sind, so dürfte auch unser Gewerbe voraussichtlich zu jenen zählen, für die diese Beschränkungen vom Reichsarbeitsminister anerkannt werden.

Aus der ganzen neuen Verordnung über die Arbeitszeit geht hervor, daß der Deutsche Buchdrucker-Verein kein Recht hat, einfach die 4stündige Arbeitszeit zu diktiert, daß vielmehr jede Überschreitung des 4stündigen Tages von Voraussetzungen abhängig ist, die sowohl in der vorherigen Anhörung der gesetzlichen Betriebsvertretungen, wie in den Entscheidungen der Gewerbeaufsichtsbeamten oder in einer besonderen tariflichen Vereinbarung bestehen. Da der Schiedsgericht vom 19. Dezember nicht für verbindlich erklärt worden ist, so gilt für die Zeit des Fehlens jeder tariflichen oder sonstigen Vereinbarung über die Arbeitszeit in unserm Gewerbe nur die vorstehende Verordnung der Reichsregierung, jede Arbeitszeitverlängerung über eine tägliche achtstündige Arbeitszeit ist daher ungesetzlich.

Jedes Zuwiderhandeln also, das darauf abzielt, die Arbeiterschaft unter dem Druck wirtschaftlicher Not durch eine Absperrung zu einer Umgehung dieser Verordnung zu zwingen, ist nicht nur strafbar nach § 11 dieser neuen Verordnung, sondern auch § 253 des Reichsstrafgesetzbuchs, der von der Erpressung handelt, wird nötigenfalls gegenüber solchen Gesetzesverächtern zur Anwendung gebracht werden müssen.

Herabsetzung des Druckpreisetarifs

In der gleichen Nummer der „Zeitschrift“ wird von derselben Prinzipalversammlung preisend mit viel falschen Reden bekanntgegeben, die am 30. November beschlossene Erhöhung um 25 Proz. wieder fallen zu lassen. Daran werden allerdings reichlich viel Voraussetzungen geknüpft, auch die der Arbeitszeitverlängerung auf 57 Stunden. Man hofft sogar, daß durch die Ermäßigung der Druckpreise ein großer Teil der zahlreichen Arbeitslosen in den Betrieben wieder untergebracht werden kann. Wie bei 57stündiger Arbeitszeit sich die Arbeitslosen verringern sollen und wie dies überhaupt zusammenzureimen ist mit dem Vorhaben, alle Gehilfen und Hilfsarbeiter auf die Straße zu setzen, das wissen nur die Götter im Prinzipalsolympe — oder die schließlich am wenigsten.

Die vom „Korr“ und von der Gehilfenvertretung bei den Tarifberatungen geübte scharfe Kritik, das neue Vorgehen der Buchverleger und das laut „Papierzeitung“ vom Verband der Fachpresse wegen der um 30 Proz. über dem Friedensstand stehenden Druckpreise geforderte Anrufen des Kartellgerichts auf Grund der Verordnung gegen Mißbrauch wirtschaftlicher Machtstellungen werden wohl zusammengewirkt haben, die Herrschaften schließlich die große Kettade antreten zu lassen. Wir kommen darauf noch zurück.

Das Publikum aber wird dafür zu sorgen haben, daß diesem ersten Streiche der zweite sofort folgen wird. Die Sympathien der Öffentlichkeit und der Behörden sind gewiß nicht dort, wo man mit einer qualifizierten Arbeiterschaft umspringen möchte wie mit Kulis!